13 K 2/26

Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.03.2027, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bad Salzuflen Blatt 11115,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Schötmar,
Flur 21 Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Platanenstraße 11, Größe 474 qm
Flur 21 Flurstück 1240, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Platanenstraße 11, Größe 1006 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das 1.480 qm große Grundstück mit einem vollunterkellerten, in Massivbauweise errichteten Einfamilienhaus (Baujahr: 1963) nebst Carport bebaut. Die Wohnfläche im Erdgeschoss beträgt ca. 87 qm. Die rechtliche und tatsächliche Situation hinsichtlich des Ausbaus des Dachgeschosses ist ungeklärt. Ein Teil des Gartens liegt in einem „festgesetzten Überschwemmungsgebiet“. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt, daher beruht die Begutachtung auf dem äußeren Anschein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.